

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.04.1966

Geschäftszahl

1544/65

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1499/51 E 15. Oktober 1952 VwSlg 2681 A/1952 RS 1

Stammrechtssatz

Ein Anspruch auf Elternrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz kann nicht mit dem Mangel eines für den notwendigen Unterhalt ausreichenden Einkommens begründet werden, wenn die Eltern über ein Vermögen verfügen, das nur mangels ordentlicher Bewirtschaftung keine hinreichenden Erträge abwirft.